

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Kita-Master - Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen, M. A.  
Hochschule: Europa-Universität Flensburg  
Standort: Flensburg  
Datum: 04.06.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. (§ 8 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)
2. Die Zulassung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Wenn im Einzelfall Bewerber mit einer qualifizierten Berufserfahrung von unter einem Jahr zugelassen werden, muss sichergestellt sein, dass die Berufstätigkeit auch dann so beschaffen ist, dass zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese angeknüpft werden kann. Entsprechende Ausnahmetatbestände sowie der Mindestumfang der Berufserfahrung sind in den Zugangsvoraussetzungen zu verankern. § 6 der Prüfungs- und Studienordnung ist entsprechend anzupassen. (§§ 5 Abs. 1, 11 Studienakkreditierungsverordnung SH)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet.

Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass § 8 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH (Begründung) dahingehend zu verstehen ist, dass bezogen auf den Studiengang (und nicht auf dessen einzelne Module) in der Studien- und Prüfungsordnung eine konkrete Festlegung erfolgen muss, „wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite [sc. von 25 bis 30] einem ECTS-Punkte zugrunde liegen“. Im Prüfbericht der Agentur erfolgt zwar eine Feststellung, dass "jeder Leistungspunkt einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 Stunden entspricht" (S. 7), ohne dass jedoch angegeben wird, wo dieser Regelung in der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt. Der Akkreditierungsrat stellt daher in eigener Prüfung fest, dass diese Regelung nicht in der Prüfungs- und Studienordnung verankert ist. (§ 8 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Gemäß § 5 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH setzen weiterbildende Masterstudiengänge qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Diese Berufserfahrung muss vor Aufnahme des Studiums vorliegen. In § 6 Absatz 1 der Prüfungs- und Studienordnung wird für die Zulassung zum Studium zwar geregelt, dass in Bezug auf das Erfordernis an die Berufserfahrung zugelassen werden kann, wer "eine qualifizierte pädagogische Berufstätigkeit im Bereich frühkindliche Bildung wahrnimmt bzw. wahrgenommen hat". Diese Regelung legt jedoch weder den in der Studienakkreditierungsverordnung SH geforderten Mindestumfang von einem Jahr fest noch stellt sie sicher, dass die Berufserfahrung vor Aufnahme des Studiums erworben wurde. (§ 5 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH) Der Akkreditierungsrat betont die herausgehobene Relevanz dieser Vorgabe: Weiterbildende Masterstudiengänge sind durch die Ausrichtung auf die berufliche Qualifikation geprägt. Deshalb „ist die vorausgehende Berufstätigkeit konstitutives Element, was sowohl in der Dauer als auch in der Art der Tätigkeit zum Ausdruck kommen muss.“ (Begründung zu § 11 Studienakkreditierungsverordnung SH). Der Formulierung von § 5 Abs. 1 Satz 3 Studienakkreditierungsverordnung SH, „weiterbildenden Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus“, ist zwar inhärent, dass von der vorgegebenen Mindestdauer der Berufstätigkeit im Ausnahmefall abgewichen werden kann; auch in diesem Fall muss die nachzuweisende kürzere berufliche Erfahrung allerdings zwingend so beschaffen sein, dass i.S. von § 11 Abs. 3 Satz 3 Studienakkreditierungsverordnung SH zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese angeknüpft werden kann. Dazu müssen Ausnahmetatbestände definiert werden, in denen dies auch mit einer qualifizierten Berufserfahrung von unter einem Jahr möglich ist. Ein solcher Ausnahmetatbestand könnte beispielsweise ein außergewöhnlich hoher Anspruch der beruflichen Tätigkeit sein.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Die Hochschule stellt in ihrem Selbstbericht auf S. 16 sowohl Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen als auch die hochschulischen Kooperationen dar. Nach eigener Aussage bestehen Kooperationsverträge jedoch nur mit dem IQSH und dem Verlag Wolters Kluwer Deutschland, diese liegen dem Selbstbericht bei. Der Akkreditierungsrat würdigt die auf Anfrage erfolgte Aussage der Hochschule, dass Kooperationsvereinbarungen mit den anderen Institutionen quasi informell über die Zusammenarbeit mit den im Studiengang eingesetzten Lehrbeauftragten dieser Institutionen bestehen. Die Außendarstellung des Programms als Kooperationsprojekt erscheint dadurch aber tendenziell irreführend, da nicht mit den Institutionen an sich, sondern mit einzelnen Personen dieser Institutionen

---

zusammengearbeitet wird.

- Die Formulierung in § 6 Absatz 3 PStO, dass 240 ECTS-Punkte aus dem Erststudium zu erbringen sind, die "gegebenenfalls ergänzt um die unter Abs. 2 genannten Leistungen" werden können, ist missverständlich. Aus den übrigen Regelungen des Paragraphen wird deutlich, dass Studierende mit weniger als 240 ECTS-Punkte zusätzliche Leistungen zum Erreichen der 300 Leistungspunkte Planungsvorgabe für Masterstudiengänge (§ 8 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH) erbringen können. Dies drückt sich in der Formulierung "ergänzt um" jedoch nicht aus. Um die Transparenz für Studienbewerber zu erhöhen, wird eine Anpassung der Formulierung empfohlen.
- Der Akkreditierungsrat bittet die Agentur, ein Durchlaufen einer Qualitätsverbesserungsschleife und der damit einhergehenden Änderungen transparent im Akkreditierungsbericht, bspw. in dem dafür vorgesehenen Kapitel 3, zu dokumentieren. Im Prüfbericht sollte im Sinne einer Quellenangabe auch angegeben werden, auf welche Version der studienorganisatorischen Dokumente sich die Prüfung jeweils bezieht.
- Die Hochschule sollte prüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Kompetenzbeschreibungen stärker auf Masterniveau formuliert werden können.